



An den Grossen Rat

16.1597.02

FD / P161597

Basel, 6. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2017

## **Kantonale Volksinitiative «Topverdienersteuer»: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel»**

**Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrats an den Grossen Rat**

## 1. Ausgangslage

Die mit 3'140 gültigen Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

**Initiativtext:** § 36 des Gesetzes über die direkten Steuern (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

~~Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.~~ **Über 200'000 CHF bis 300'000: CHF 28 je CHF 100. Über 300'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.**

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.

~~Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.~~ **Über 400'000 CHF bis 600'000: CHF 28 je CHF 100. Über 600'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.**

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.“

Mit Beschlüssen vom 15. März 2017 nahm der Grosse Rat am Text der Initiative einige redaktionelle Änderungen vor, fügte ihr eine Übergangsbestimmung bei und erklärte sie für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Die Initiative will die Einkommenssteuer für sog. „Topverdiener“ anheben. Das soll mit einer Erhöhung der Grenzsteuersätze für die Steuerpflichtigen, auf die die zweite Tarifstufe anwendbar ist, geschehen. Zudem soll die bisherige zweite Tarifstufe neu in zwei Tarifstufen aufgeteilt werden:

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen Tarif A Alleinstehende in Fr.	Steuerbares Einkommen Tarif B Verheiratete in Fr.	Grenzsteuersatz gemäss Initiative	Grenzsteuersatz heute
1	bis 200'000	bis 400'000	22.25%	22.25%
2	200'100-300'000	400'100-600'000	28.00%	26.00%
3	300'100 u.m.	600'100 u.m.	29.00%	

Die Tarifgestaltung soll ansonsten unverändert bleiben und auch an den Steuerfreibeträgen (Sozialabzüge) soll nichts geändert werden. Da die höheren Grenzsteuersätze ab der zweiten Tarifstufe nur sehr wenige Steuerfälle betrifft (1'306 bzw. 1.14% aller Steuerfälle), bleibt die Einkommenssteuer faktisch eine proportionale Steuer (Flat Rate).

## 2. Verlängerung der Frist zur Berichterstattung zur Initiative

Eine Erhöhung der Steuersätze für einen (kleinen) Teil der Steuerpflichtigen, wie das die Topverdiener-Initiative verlangt, sollte nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Kontext mit anderen zentralen Aspekten der Besteuerung wie die Steuergerechtigkeit, die Steuerbelastung, den Steuerwettbewerb oder den Steuerbedarf des Kantons gesehen und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung diskutiert werden. Die angemessene Besteuerung der oberen Einkommen überschneidet sich mit Fragen, die - wie die Dividendenbesteuerung und die Erhöhung der Steuerabzüge - Ge-

gegenstand der anstehenden kantonalen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der sog. Steuervorlage 17 des Bundes betreffend die Besteuerung der Unternehmen sein werden. Daher möchte der Regierungsrat zur „Topverdiener-Initiative“ noch nicht Stellung nehmen, sondern dies erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 tun. Mit ihr wird der Regierungsrat umfassende Vorschläge für eine Lösung präsentieren, die den verschiedenen Aspekten der Besteuerung ausgewogen Rechnung trägt und die verschiedenen Interessen unter einen Hut bringt. Dazu gehört auch die Frage nach dem richtigen Steuermass bei der Einkommensbesteuerung. Aus diesem Grund sollte die Frist für die Berichterstattung zur Topverdiener-Initiative verlängert werden. Der Regierungsrat beantragt dafür eine Fristverlängerung um sechs Monate.

Die Neuregelung der Steuersätze der Einkommenssteuer ist übrigens auch ein Anliegen, das nicht nur Gegenstand der Topverdiener-Initiative, sondern auch der Motion Werthemann betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes ist. Diese Motion verlangt eine Herabsetzung des Steuersatzes der ersten Tarifstufe um mindestens einen Prozentpunkt. Auch mit diesem Vorstoss wird sich die kantonale Steuerrevision zur Umsetzung der Steuervorlage 17 des Bundes auseinandersetzen.

Entsprechend dem Gesagten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung zur Topverdiener-Initiative um sechs Monate, so dass es möglich wird, diese zusammen mit der Berichterstattung zur kantonalen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Steuervorlage 17 des Bundes zu behandeln.

### 3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat:

://: Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrats an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» wird um sechs Monate verlängert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin